

ZUM PROBLEM DER PRIVATEN FELDPACHT IN NEUSUMERISCHER ZEIT

HANS NEUMANN

Berlin

Spricht man von privater Feldpacht im alten Mesopotamien, dann hat man zunächst die relativ zahlreichen Belege für dieses Rechtsinstitut aus alt- und neubabylonischer Zeit im Auge^{*}. Insbesondere die altbabylonischen Zeugnisse sind in letzter Zeit mehrfach Gegenstand von Detailstudien bzw. zusammenfassenden Untersuchungen gewesen, wobei hier vor allem an die entsprechenden Arbeiten von W. F. Leemans¹, H. Klengel², F. Pomponio³, G. Mauer⁴ und H. Petschow⁵ zu erinnern ist⁶.

*Bei Datenangaben: Dne. = Datum nicht erhalten; PD = Puzriš-Dagān; Š = Šulgi; ŠS = Šū-Sîn.

¹ Vgl. W. F. Leemans, *The Rôle of Landlease in Mesopotamia in the Early Second Millennium B.C.*, JESHO 18 (1975) 134-145; ders., *Die Arten der Zurverfügungstellung von Boden für landwirtschaftliche Zwecke in der altbabylonischen Zeit*, WO 8 (1975-1976) 241-253.

² Vgl. H. Klengel, *Untersuchungen zu den sozialen Verhältnissen im altbabylonischen Dilbat*, AoF 4 (1976) 63-110 (zu den Pachturkunden vor allem 80-84); ders., *Hammurapi von Babylon und seine Zeit*, (Berlin 1976) 173-179.

³ Vgl. F. Pomponio, *I contratti di affitto dei campi per la coltivazione di cereali pubblicati in YOS 13* (Napoli 1978).

⁴ Vgl. G. Mauer, *Das Formular der altbabylonischen Bodenpachtverträge*, (Phil. Diss., Ludwig-Maximilians-Universität zu München, 1980).

⁵ Vgl. H. P. H. Petschow, *Die §§ 45 und 46 des Codex Hammurapi. Ein Beitrag zum altbabylonischen Bodenpachtrecht und zum Problem: Was ist der Codex Hammurapi?*, ZA 74 (1984) 181-212.

⁶ Für die neu- und spätbabylonische Zeit vgl. G. Ries, *Die neubabylonischen Bodenpachtformulare* (Berlin 1976); J. Oelsner, in: A. Archi (ed.), *Circulation of Goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East* (Rom 1984) 229f.; für die hellenistische Zeit vgl. ders., *Kontinuität und Wandel in Gesellschaft und Kultur Babyloniens in hellenistischer Zeit*, Klio 60 (1978) 110 (zu UET IV 43 vgl. jetzt auch R. J. van der Spek, *Grondbezit in het Seleucidische Rijk* (Amsterdam 1986) 183-187.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Diskussion des altbabylonischen Materials gelangte man in der Vergangenheit durchaus nicht selten zu der Schlußfolgerung, daß die Häufung von privaten Feldpachtverträgen in altbabylonischer Zeit zugleich als Ausdruck für eine mit Beginn des 2. Jt. v.Chr. einsetzende Zunahme von privatem Bodeneigentum zu werten sei⁷. Diese Feststellung wurde mit Blick auf das 3. Jt. v.Chr. getroffen, für das man zwar die Verpachtung von Feldgrundstücken seitens der Palast- und Tempelwirtschaft bereits seit präargonischer Zeit akzeptierte, die private Feldpacht jedoch als Ausnahme ansah. Im Grunde genommen war es die Vorstellung von einem fehlenden Privateigentum an Ackerland in Südmesopotamien, die dazu führte, daß man lange Zeit jene von A. Pohl 1937 veröffentlichten neusumerischen Urkunden TMH NF 1/2 246-250, 252-254 und 255+257 in ihrer Bedeutung als wichtige Zeugnisse für die private Feldpacht im 3. Jt. v.Chr. unterschätzte⁸. Nachdem 1951 F.R. Kraus zunächst kurz auf diese Urkunden hingewiesen hatte⁹, war es I. J. Gelb, der 18 Jahre später deutlich machte, daß die genannte Urkundengruppe in Verbindung mit weiteren, zum Teil gleichfalls seit langem bekannten Texten¹⁰ für die Kennzeichnung der Eigentumsverhältnisse in Südmesopotamien gegen Ende des 3. Jt. v.Chr. vor allem unter dem Gesichtspunkt der Existenz von privatem Feldeigentum von nicht geringer Bedeutung ist¹¹. Jedoch erst, als wiederum F. R. Kraus Mitte der 70er Jahre die in TMH NF 1/2 veröffentlichten Urkunden zusammenhängend bearbeitet und diskutiert hatte¹², erwachte ein tatsächliches Interesse an den neusumerischen Feldpachtverträgen. So waren es H. Waetzoldt und P. Steinkeller, die im Anschluß an die Ausführungen von F. R. Kraus das von diesem vorgelegte Material sowie die daraus gezogenen Schlußfolgerungen ergänzten und modifizierten¹³. Allerdings stand in keiner dieser Arbeiten die

⁷ Vgl. etwa H. Klengel, Einige Bemerkungen zur sozialökonomischen Entwicklung in der altbabylonischen Zeit, *AcAn* 22 (1974) 249-257. Zum Problem des Privateigentums an Ackerland in altbabylonischer Zeit vgl. zuletzt J. Renger, Das Privateigentum an der Feldflur in der altbabylonischen Zeit, *JWG* 1987/Sonderband, 49-67.

⁸ Daß auch für die Ur III-Zeit Privateigentum an Ackerland außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft anzunehmen ist, wurde unlängst an anderer Stelle ausgeführt; vgl. H. Neumann, Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien (3. Jt. v.u.Z.), *JWG* 1987/Sonderband, 29-48.

⁹ Vgl. F. R. Kraus, Nippur und Isin nach altbabylonischen Rechtsurkunden, *JCS* 3 (1951) 137 f. (zu TMH NF 1/2 248-250; 253).

¹⁰ Dabei handelt es sich um CST 40; 60; N-621 (=NATN 748); ZA 53, 87 Nr. 24; NRVN I 66; 67 (vgl. dazu jetzt P. Steinkeller, *JESHO* 24 (1981) 123).

¹¹ Vgl. I.J. Gelb, On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia, in: *Studi in onore di Edoardo Volterra* VI, (Milano 1969) 137-154 (besonders 151 f.).

¹² Vgl. F. R. Kraus, Feldpachtverträge aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, *WO* 8 (1975-1976) 185-205.

¹³ Vgl. H. Waetzoldt, Zu den Feldpachtverträgen aus Nippur, *WO* 9 (1977-1978) 201-205; P. Steinkeller, The Renting of Fields in Early Mesopotamia and the Development of the

neusumerische Feldpacht als Rechtsinstitut in ihrer Komplexität im Mittelpunkt, sondern es ging vielmehr um die philologische und sachliche Erschließung einzelner Urkunden bzw. um die Erklärung damit zusammenhängender Probleme, wie der von P. Steinkeller mustergültig untersuchten Frage nach der Bedeutung der máš-Beträge, die als Irrigationsabgabe zu verstehen sind¹⁴.

Das insbesondere durch F. R. Kraus, H. Waetzoldt und P. Steinkeller erreichte bessere Verständnis der neusumerischen Feldpachtverträge führte vielfach jedoch nicht zum Abrücken von der allgemeinen Vorstellung, daß private Feldpacht in der Ur III-Zeit ein Sonderfall und ökonomisch wie juristisch nur von geringer Bedeutung gewesen sei. Selbst F. R. Kraus, der Erstbearbeiter jener in TMH NF 1/2 veröffentlichten Urkunden, gab seiner Verwunderung darüber Ausdruck, mit den genannten Texten "Vorläufer der altbabylonischen privaten Feldpachtverträge anzutreffen", da sie eigentlich „nach allem, was man über Landbesitz zur Zeit der III. Dynastie von Ur weiß", nicht zu erwarten seien¹⁵. Mit Blick auf das Datum der Texte, §§ 4 und 5, meinte daher F. R. Kraus, in den durch die Urkunden dokumentierten privatwirtschaftlichen Aktivitäten „eine Verfallserscheinung der Spätzeit" vermuten zu dürfen¹⁶. Daß dies hinsichtlich privater Geschäftstätigkeit in der Ur III-Zeit allgemein nicht zutrifft, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden¹⁷. Was die Feldpacht im besonderen angeht, so kann der von F. R. Kraus geäußerten Auffassung – wie noch zu zeigen ist – gleichfalls nicht zugestimmt werden. Nun ist zwar das für die Kennzeichnung des neusumerischen Pachtrechts verfügbare Material tatsächlich nicht sehr umfangreich, jedoch wissen wir spätestens seit I. J. Gelb, daß die in TMH NF 1/2 veröffentlichte und von F. R. Kraus bearbeitete Urkundengruppe keineswegs so singular ist, wie es zunächst den Anschein hat. Dies sollen die folgenden Ausführungen verdeutlichen.

Zunächst sei einmal festgestellt, daß es auch in Texten außerhalb der Gruppe der Pachtverträge Hinweise gibt, die zeigen, daß die Verpachtung von Feldparzellen durch Privatpersonen durchaus eine gängige Praxis in jener Zeit gewesen ist. So spricht beispielsweise die Absenderin des von D. I. Owen veröffentlichten Briefes HSM 911.5. 31 die Notwendigkeit an, einen geeigneten

Concept of „Interest" in Sumerian, JESHO 24 (1981) 113-145. Vgl. in vorliegendem Zusammenhang auch noch K. Butz, Gerstenertrag und Pacht in Nippur (Ur III), OA 20 (1981) 51-56; Neumann, JAOS 105 (1985) 152 (Zusammenstellung der relevanten Urkunden aus NATN).

¹⁴ Vgl. auch T. Maeda, People Who Delivered the máš-a-ša-ga in Ur III, Umma, ASJ 4 (1982) 171 f. sowie Petschow, ZA 74 (1984) 195 Anm. 19.

¹⁵ Kraus, WO 8 (1975-1976) 185.

¹⁶ Ebenda 205.

¹⁷ Vgl. Neumann, Zur privaten Geschäftstätigkeit in Nippur in der Ur III-Zeit, CRRA 35 (1992) 161-176, sowie die oben Anm. 8 notierte Studie.

Pächter für ihr Feld zu finden¹⁸. Bereits I. J. Gelb wies darauf hin, daß im Zusammenhang mit der privaten Feldpacht zwischen der Verpachtung von Parzellen, die sich juristisch im Eigentum der Verpächter befanden, und von Feldgrundstücken, die man den Verpächtern als Versorgungsland (*šuku*) zugeteilt hatte, zu unterscheiden ist¹⁹. Beide Arten der Verpachtung sind gleichermaßen durch Urkunden belegt²⁰. Daß die Inhaber von Versorgungsfeldern ihre von der Palast- und Tempelwirtschaft zugewiesenen Parzellen verpachten bzw. gegen Zahlung einer Art Entschädigung an andere Personen vergeben durften,²¹ zeigt, daß auch über derartige Feldgrundstücke privat verfügt werden konnte²². Für den Staat und seine Institutionen war letztlich nur von Bedeutung, daß die an die Parzellen gebundene Bewässerungsabgabe sowie die mit der Zuteilung des Versorgungslandes zusammenhängende Dienstleistung (*dusu*) erbracht wurden²³.

Über die eigentlichen Regelungen und Bestimmungen des neusumerischen Pachtrechts sind wir nur unzureichend informiert. Durch Urkunden belegt sind die Neubruchpacht²⁴ sowie die Drittelpacht als jene Teilpachtform, nach der 1/3 des Ertrages der Verpächter erhielt, während 2/3 beim Pächter verblieben²⁵. Die durch CST 40²⁶ für das Jahr ŠS 7 bezeugte Drittelpacht widerlegt die Auffassung, daß diese Form der Teilpacht erst in altbabylonischer Zeit aufgekommen sei²⁷. Besonderes Interesse dürfen im vorliegenden

¹⁸ Vgl. D. I. Owen, A Sumerian Letter from an Angry Housewife (?), in: G. Rendsburg – R. Adler – M. Arfa – N. H. Winter (eds.), *The Bible World. Essays in Honor of Cyrus H. Gordon* (New York 1980) 189-202 (=MVN XI 168; Z. 14-17, dazu Owen, 199; vgl. auch Petschow, ZA 74 (1984) 204 zu dem altbabylonischen Brief AbB IX 133). Zu Bezügen auf Feldpacht in den „letter-orders“ vgl. auch Renger, OLZ 68 (1973) 135, wobei es sich hier jedoch in der Regel um Felder gehandelt haben dürfte, die von der Palast- und Tempelwirtschaft verpachtet worden sind.

¹⁹ Vgl. I. J. Gelb, in: *Studi Volterra* VI 152.

²⁰ Siehe dazu weiter unten.

²¹ Vgl. NATN 258; dazu Neumann, JAOS 105 (1985) 153; Michalowski, JNES 45 (1986) 327; Waetzoldt, AoF 15 (1988) 33 mit Anm. 22; R. L. Zettler, ASJ 11 (1989) 308 f. Anm. 8; P. Steinkeller, *Sale Documents of the Ur-III-Period*, (FAOS 17, Stuttgart 1989), 145 Anm. 421.

²² Bezüglich der Feldpacht in diesem Sinne bereits G. Pettinato, UNL I/1, 34 f. Anm. 26.

²³ Zu *dusu*(L) in NATN 258, 7 als „the Sumerian term for the well-attested Akkadian word *ilcum*“ vgl. Michalowski, JNES 45 (1986) 327.

²⁴ TMH NF 1/2 255+257; vgl. Waetzoldt, WO 9 (1977-1978) 201f.

²⁵ Zur Drittelpacht vgl. Mauer, *Bodenpachtverträge* 74 f., 107; Petschow, ZA 74 (1984) 185 f. Anm. 6.

²⁶ Vgl. zum Text bereits T. Fish, *The Sumerian City Nippur in the Period of the IIIrd Dynasty of Ur*, Iraq 5 (1938) 162; Pettinato, UNL I/1, 138; C. Wilcke bei Kraus, WO 8 (1975-1976) 185 Anm. 2 sowie die Kollationen von T. Gomi, MVN XII, S. 95.

²⁷ Bereits Petschow, ZA 74 (1984) 186 Anm. 6, konnte feststellen, daß „die Vermutung Landsbergers, MSL 1, 179, daß die Drittelpacht eine etwa zur Zeit Ĥammurapis eingeführte Reform gewesen sei, ... sich nicht ganz bestätigt (hat)“, wobei er auf frühaltbabylonische Belege

Zusammenhang die agrarrechtlichen Bestimmungen der Gesetze des Šulgi beanspruchen²⁸, da sie auf die private Feldpacht in einer Weise Bezug nehmen, die deutlich macht, daß dieses Rechtsinstitut in jener Zeit bereits fester Bestandteil des neusumerischen Rechts gewesen ist und kaum mehr als zufällige bzw. Ausnahmeerscheinung charakterisiert werden kann. So regelte Codex Šulgi § 32 Schadenersatzpflicht des Pächters gegenüber dem Verpächter für den Fall, daß er sein Pachtfeld unbebaut und es damit zu Ödland werden ließ. Bei Nichteinhaltung seiner als Pächter eingegangenen Verpflichtung, das übernommene Feld zu bestellen, drohte ihm eine Bußzahlung von 3 Gur Gerste pro Iku Feld. Schadenersatz in derselben Höhe hatte nach § 31 derjenige zu leisten, der (fahrlässig) das kultivierte Feld eines anderen überflutete²⁹. Die Identität der Strafsanktionen erklärt sich aus den Folgen der Tatbestände: in beiden Fällen führten sie zum Ausfall der Ernte und damit zum Verlust des Ertrages für den Feldeigentümer bzw. des Ertragsanteils für den Verpächter³⁰. Die Ahndung von Schädigungen an fremden Grundstücken

hinwies. Mit CST 40 deutet sich jedoch an, daß die Dritteipacht schon im ausgehenden 3. Jt. v.Chr. gebräuchlich war.

²⁸ Zum Codex Šulgi, bislang unter der Bezeichnung Codex Urnammu geführt, vgl. insbesondere J. J. Finkelstein, *The Laws of Ur-Nammu*, JCS 22 (1969) 66-82; F. Yıldız, *A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar*, Or. 50 (1981) 87-97; W. H. Ph. Römer, *Aus den Gesetzen des Königs Urnammu von Ur*, in: TUAT 1/1 (1982) 17-23 (mit weiterer Literatur; nachzutragen ist Petschow, *Neufunde zu keilschriftlichen Rechtssammlungen*, ZSSR 85 (1968) 2 ff.); Neumann, „Gerechtigkeit liebe ich...“. Zum Strafrecht in den ältesten Gesetzen Mesopotamiens, *Altertum* 35 (1989) 13-22. Zu der wohlbegründeten Annahme, daß die Gesetze ein Werk des Šulgi sind, vgl. J. van Dijk bei Yıldız, Or. 50 (1981) 93 f. Anm. 20a; S. N. Kramer, *The Ur-Nammu Law Code; Who Was Its Author?*, Or. 52 (1983) 453-456; P. Steinkeller, in: McG. Gibson – R. D. Biggs (eds) *The Organization of Power. Aspects of Bureaucracy in the Ancient Near East* (Chicago 1987) 21 Anm. 10. Allerdings ist in jüngster Zeit wieder in Zweifel gezogen worden, daß der Gesetzestext Šulgi zuzuweisen wäre; vgl. P. Michalowski – C. B. F. Walker, in: H. Behrens – D. Loding – M. T. Roth (eds), *dumu-e₂-dub-ba-a. Studies in Honor of Åke W. Sjöberg* (Philadelphia 1989) 384 ff.

²⁹ Zu den §§ 31 f. vgl. Petschow, ZSSR 85 (1968) 10 f.; J. Klima, *ArOr* 47 (1979) 27.

³⁰ Allerdings bleibt nach Petschow, ZSSR 85 (1968) 11 Anm. 32 festzuhalten, daß § 31 „anscheinend ohne Rücksicht auf Schuld oder Nichtschuld des ‘Täters’ einen festen Schadenersatzbetrag vor(sieht),“ während sich die Sanktionen in den entsprechenden Paragraphen des Codex Hammurapi danach richten, ob die Überschwemmung von einer „schuldhaft-nachlässigen Verursachung ... durch den Ersatzpflichtigen“ herrührt, was eine Schadenersatzleistung in Höhe des Ertrages der Nachbarfelder nach sich zieht (§ 55), oder ob der Schaden auf einen „(hier anscheinend schuldlosen) Verursacher“ zurückgeht, was einen Festbetrag als Schadenersatz bedingt (§ 56). Für den Fall der Nichteinhaltung der Bearbeitungspflicht durch den Pächter unterscheidet der Codex Hammurapi zwischen culpa levis (§ 42) und culpa lata (§ 43); in diesem Sinne Klima, *Landwirtschaftliche Regelungen in den vorhammurapischen Gesetzen*, *ArOr* 47 (1979) 27 f. mit Anm. 61. Vgl. in vorliegendem Zusammenhang auch Petschow, *Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi*, ZA 57 (1965) 154 f. (Während es sich bei den §§ 42 f. um vertragsrechtliche Bestimmungen handelt, beziehen sich die §§ 55 f. auf „außervertragliche

ist auch durch Gerichtsurkunden bezeugt, wobei es hier stets um fahrlässiges Verhalten des Schadenverursachers ging³¹. Im Falle von Ernteverlusten durch höhere Gewalt, etwa durch Sturm oder Regen, dürfte die Haftung des Feldnutzers für Ertragsschäden wohl zumindest eingeschränkt gewesen sein, worauf Regelungen und Praktiken der Schadenverteilung zwischen Verpächter und Pächter in altbabylonischer Zeit³² sowie bestimmte Formulierungen in neusumerischen Krediturkunden hinweisen könnten³³.

Die überlieferten Pachtverträge lassen sich – von Einzelurkunden abgesehen – im wesentlichen in zwei Gruppen zusammenfassen, jeweils charakterisiert durch denselben Pächter. Dabei handelt es sich zum einen um die von F. R. Kraus bearbeitete und bereits erwähnte Gruppe von Urkunden aus TMH NF 1/2 (Nr. 246-250; 253; 254), die nunmehr durch die jüngst veröffentlichten Texte NATN 748³⁴ sowie PDT II 932 und 933 ergänzt werden kann. Als Pächter fungieren ein gewisser Urmeme bzw. in einem Falle³⁵ dessen Vertreter oder Geschäftspartner Lu'inanna³⁶. Die Urkunden betreffen Vorgänge in Dusabara, einem in der Nähe von Nippur gelegenen Ort³⁷, und stammen aus den Jahren ŠS 4 und 5. Zwei Texte beurkunden die Pacht von Feldern zu je einem Bur (ŠS 4)³⁸, wobei es sich hier wohl nicht um Versorgungsland gehandelt hatte³⁹. In allen anderen Fällen (ŠS 5) ging es

Schadenhaftungen von Grundstücksbewirtschaftern für Ernteschäden“); ders. ZA 74 (1984) 191-193; vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch G. Cardascia, *La réparation des dommages agricoles dans le Code de Hammurabi*, RA 79 (1985) 169-180; R. Westbrook, ZA 79 (1989) 211 ff.

³¹ Vgl. A. Falkenstein, NSGU I 137 f. Zu Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Entnahme von Wasser aus Kanälen zum Zwecke der Bewässerung vgl. ebenda 140 mit Anm. 3. Zu der ebenda erwähnten Urkunde YOS IV 1 vgl. auch W. W. Hallo, *Notes from the Babylonian Collection I.*, JCS 31 (1979) 163 f.

³² Vgl. Petschow, ZA 74 (1984) 186 ff.

³³ Vgl. H. Sauren, *Anatolica* 2 (1968) 151 f.; H. Lutzmann, *Die neusumerischen Schuldurkunden, Teil I: Einleitung und systematische Darstellung*, (Phil. Diss., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 1976) 74 sowie Petschow, ZA 74 (1984) 188 f. (zu TMH NF 1/2 69; NRVN I 179; 180).

³⁴ Vgl. die Bearbeitung bei Waetzoldt, WO 9 (1977-1978) 203 f.

³⁵ TMH NF 1/2 253, 9.

³⁶ Zu Lu'inanna vgl. die Überlegungen bei Kraus, WO 8 (1975-1976) 203 f. und Steinkeller, JBSHO 24 (1981) 114 f. Anm. 9.

³⁷ Zu Dusabara vgl. RGTC 2 (1974) 36; R. M. Whiting, ZA 69 (1979) 16 mit Anm. 19 (siehe unten Anm. 60).

³⁸ TMH NF 1/2 246 und 248; zu letzterem Text vgl. auch Steinkeller, JESHO 24 (1981) 122 f. TMH NF 1/2 248 ist vom Verpächter gesiegelt (Siegel des Verpächters auch auf PDT II 933; entsprechende Siegelvermerke, wonach das Siegel jeweils stellvertretend für den Verpächter abgerollt wurde, auch TMH NF 1/2 247a, 14 f.; 249, 9 f.; PDT II 932, 9 f.); vgl. dazu Petschow, ZA 74 (1984) 205 Anm. 34. Zum Siegel von TMH NF 1/2 247b (114*) vgl. Waetzoldt, WO 9 (1977-1978) 204.

³⁹ Vgl. Kraus, WO 8 (1975-1976) 186 f.

dagegen um die Pacht von Versorgungsfeldern, die jeweils eine Fläche von 4 Iku einnahmen⁴⁰. Verpächter dieser Parzellen waren deren Inhaber, also Personen, denen man für ihre Dienste seitens der Palast- und Tempelwirtschaft šuku-Felder zugeteilt hatte.

An den hier beurkundeten Geschäften waren jedoch nicht nur die Parzelleninhaber als Vertragspartner des Pächters Urmeme beteiligt, sondern auch deren Vorgesetzte, wie dies durch NATN 748 deutlich wird. Der in Z. 5f. als Empfänger der Bewässerungsabgabe genannte NIGINA war nach TMH NF 1/2 253,14 engar-erén-na „Bauer‘ der erén- Leute“⁴¹. Gleichfalls um einen Vorgesetzten der Verpächter könnte es sich bei NinMAR.KIga, laut Siegel von TMH NF 1/2 247 aga_x-ús-ensí „Gendarm‘ des Ensi“, gehandelt haben⁴². Sie waren wohl zuständigkeitshalber in die Geschäfte einbezogen⁴³, da sie sowohl Verantwortung für den Einsatz und die Versorgung der ihnen unterstellten Personen trugen als auch in Angelegenheiten, welche die erén-Truppe betrafen, gegenüber Verwaltungsstellen aussagefähig und -pflichtig waren. Damit dürfte sich auch die Tatsache erklären, daß neben den Verpächtern auch deren Vorgesetzte als Empfänger der vom Pächter zu erbringenden Bewässerungsabgabe bezeugt sind⁴⁴. Diese Irrigationssteuer war an die staatliche Administration abzuführen, wofür letztlich die Vorgesetzten der mit Versorgungsfeldern bedachten erén- Leute zuständig gewesen sein dürften.

Es erhebt sich nun die Frage, was die Ursache für das Zustandekommen derartiger Pachtverträge gewesen ist. Die Motive des Pächters dürfen ohne Zweifel in dessen Gewinnstreben gelegen haben⁴⁵, da wir gewiß der Auffassung von F. R. Kraus folgen können, in Urmeme so etwas wie „einen ‘privaten‘ kleinen agrarischen Unternehmer“ zu sehen⁴⁶. Die zur Pacht übernommenen Versorgungsfelder lagen alle in einer Flur⁴⁷, was der Arbeitsorganisation nur zugute kommen konnte. Das von Urmeme unter Eid

⁴⁰ Vgl. ebenda 187 f.

⁴¹ Vgl. Waetzoldt, WO 9 (1977-1978) 204 mit Anm. 16.

⁴² Dazu vgl. oben Anm. 38. Zur Lesung des Gottesnamens vgl. zuletzt R. M. Whiting, *The Reading of the Divine Name* *Nin-MAR.KI, ZA 75 (1985) 1-3; dazu P. Michalowski, *The Lamentation over the Destruction of Sumer and Ur* (Winona Lake 1989) 87.

⁴³ NinMAR.KIga erscheint in TMH NF 1/2 249, 3 und 253, 1 zwar selbst als Parzelleninhaber, in TMH NF 1/2 254, 3 jedoch als Verpächter des Versorgungsfeldes eines gewissen Urmes.

⁴⁴ Dies wird sowohl durch die entsprechenden Empfangsvermerke deutlich (vgl. NATN 748, 5 f.), als auch durch die Tatsache, daß mehrfach stellvertretend für den Verpächter die Urkunde gesiegelt wurde (vgl. die Belege oben Anm. 38 sowie TMH NF 1/2 150, 12).

⁴⁵ Vgl. in diesem Sinne bezüglich der altbabylonischen Pachturkunden aus Dilbat auch Klengel, AoF 4 (1976) 80.

⁴⁶ Kraus, WO 8 (1975-1976) 205. Zu Urmeme vgl. die ausführlichen Überlegungen ebenda 204 f. sowie Falkenstein, NSGU II 362 zu 5-6.

⁴⁷ Vgl. Kraus, WO 8 (1975-1976) 188 f.

gegebene Feldbestellungsversprechen⁴⁸ dürfte kaum von ihm persönlich eingelöst worden sein, sondern war die gegenüber dem Verpächter formulierte Bearbeitungsgarantie. Die Feldbestellung selbst wurde von Beauftragten, Bediensteten oder Vertragsabhängigen des Urmeme durchgeführt⁴⁹. Was veranlaßte nun die Verpächter, ihre Versorgungsfelder an Urmeme zu verpachten? Zum einen ist auch hier davon auszugehen, daß eine Bearbeitung der Parzellen durch die jeweiligen Inhaber häufig nicht möglich und auch nicht sinnvoll war. Eine Verpachtung der Felder, die einen gesicherten Ertragsanteil für die Verpächter erbrachte, war die logische Konsequenz. Zum anderen wird man hinter den Pachtvereinbarungen Kreditgeschäfte zu vermuten haben, die letztlich zu einer Verschuldung der Parzelleninhaber führten. Darauf weisen die bereits von F. R. Kraus und P. Steinkeller behandelte Urkunde MVN II 359⁵⁰ sowie die Pachtverträge TMH NF 1/2 254⁵¹ und PDT II 932⁵² des vorliegenden Archivs hin. Danach war die Pacht direkt mit der Gewährung eines Darlehens seitens des Pächters verbunden. Die Übernahme des Feldes zur Pacht war somit für den Darlehensgläubiger gleichbedeutend mit der Sicherungsleistung des Schuldners. Dies zeigt auch eine Formulierung in NATN 748, wo es in Z. 7 heißt: „dieses Feld garantiert den Vertrag“⁵³.

Damit ergibt sich eine Verbindung zu Pachturkunden aus anderen Archiven sowie zu jenen Texten, die eindeutig als Krediturkunden anzusehen sind und Grundpfandbestellung als Mittel der Vertragssicherung beinhalten. Im letzteren Falle konnte das Grundpfand sowohl besitzlos⁵⁴ als auch einfaches Besitzpfand⁵⁵ sein. Was nun die beiden vorliegenden Urkunden des Urmeme-Archivs sowie eine Reihe von Einzeltexten⁵⁶ betrifft, so handelt es sich

⁴⁸ Vgl. ebenda 199-201.

⁴⁹ Vgl. ebenda 194 sowie Steinkeller, JESHO 24 (1981) 122 f.

⁵⁰ Vgl. Kraus, WO 8 (1975-1976) 195 f.; Steinkeller, JESHO 24 (1981) 179 f.

⁵¹ Vgl. Waetzoldt, WO 9 (1977-1978) 204 f.

⁵² PDT II 932, 6:10: [še] -šu-IGI.DU ur₃-šè / 0.1.0. še-lugal(a)-kam / ki-Ur-me-me-ta (=Pächter) / mu-Ur-⁴Ig-alim-⟨šè⟩ (=Verpächter) / kišib-Lú-bala-ša₆-ga ib¹-ra; zu šu-IGI.DU vgl. Kraus, WO 8 (1975-1976) 193; Steinkeller, JESHO 24 (1981) 115 Anm. 10; 123.

⁵³ NATN 748, 7: a-ša-bé KA bi-ib-gi-né; vgl. Wilcke, RIA V (1976-1980) 507; anders Waetzoldt, WO 9 (1977-1978) 203 mit Anm. 14 und, darauf fußend, Mauer, *Bodenpachtverträge* 65.

⁵⁴ Vgl. CST 38; dazu Lutzmann, *Schuldurkunden* 30; 70; vgl. bereits (allerdings nicht ganz korrekt) A. L. Oppenheim, AOS 32 (1948) 142 sowie die Kollationen von Gomi, MVN XII, S. 95.

⁵⁵ Vgl. YOS IV 5 (dazu Lutzmann, *Schuldurkunden* 28 f.; 52 f.); NATN 305 (dazu Steinkeller, *Sale Documents* 81); UET III 17 (dazu Lutzmann, *Schuldurkunden* 30).

⁵⁶ NATN 17 (vgl. bereits T. Fish, AJSL 55 (1938) 315 f.; Pettinato, UNL 1/2, 103 sowie jetzt Lutzmann, *Schuldurkunden* 29; zum PN in Z. 6 vgl. Gomi, OLS 80 (1985) 151); 836 (dazu Steinkeller, JESHO 24 (1981) 115 f. Anm. 13); ZA 53, 87 Nr. 24 (dazu H. Limet, Or. 38 (1968) 520 f. Anm. 2; Lutzmann, *Schuldurkunden* 29; 65); TMH NF 1/2 252 (dazu Waetzoldt, WO 9 (1977-1978) 202 Anm. 5; 204 f.).

– wie bereits B. Kienast für entsprechendes Material aus altbabylonischer Zeit formuliert hat – um „indirekte Pfandbestellung“, d.h., der Gläubiger pachtet vom Schuldner, um ein Besitzpfand zu erhalten⁵⁷. Während eben dies für TMH NF 1/2 254 und PDT II 932 als sicher gilt, darf man bei den anderen Urkunden des Urmeme-Archivs nicht von vornherein auf eine indirekte Pfandbestellung schließen. Möglich ist hier auch, daß – wie J. Renger einmal formuliert hat – „der Gläubiger die (Versorgungs-)felder der Schuldner zur Befriedigung seiner Ansprüche übernahm“⁵⁸, sich somit am vollen Ernteertrag schadlos hielt.

Im vorliegenden Zusammenhang gewinnt nun auch die zweite Gruppe von Pachtverträgen an Bedeutung, die das eben Angedeutete zu bestätigen und zu ergänzen scheint. Dabei handelt es sich um bislang wenig beachtete Verträge, die einen gewissen Urbaba als Pächter nennen⁵⁹. Die Herkunft der nach dem „Reichskalender“ datierten Urkunden⁶⁰ ist unsicher, möglicherweise stammen auch sie aus einem Ort in der Nähe von Nippur⁶¹. Die Texte datieren ausschließlich aus den Jahren Š 43 und 44⁶² und widerlegen damit die Auffassung von F. R. Kraus bezüglich der „Verfallserscheinungen der Spätzeit“. An die bislang bekannten vier Pachtverträge⁶³ lassen sich noch eine

⁵⁷ Vgl. B. Kienast, *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, I. Teil, (FAOS 2/1, Wiesbaden 1978), 89 f.; Lutzmann, *Schuldurkunden* 29 f.; Neumann, JAOS 105 (1985) 153 zu NATN 17; vgl. auch Mauer, *Bodenpachtverträge* 140 zu den verschiedenen Formen des Feldpfandes.

⁵⁸ Renger, RIA III (1957-1971) 649.

⁵⁹ CST 60 (dazu Pettinato, UNL I/1, 63 f.; Lutzmann, *Schuldurkunden* 29; Gomi, MVN XII, S. 96 [Kollationen]); MVN III 336; PDT II 1282. Hierher gehörig auch PDT II 1244; bei letzterer Urkunde handelt es sich zwar um einen Darlehensvertrag, jedoch enthält dieser die eindeutige Aussage, daß dem Urbaba als Gläubiger ein Feld zur Pacht gegeben wurde. PDT II 1244 ist damit zu den oben Anm. 56 genannten Texten zu stellen; vgl. die ebenda und Anm. 57 notierte Literatur.

⁶⁰ PD III: CST 60; MVN III 336; PD X: PDT II 1244; 1282. Zum Problem des „Reichskalenders“, das nach wie vor nicht befriedigend gelöst ist, vgl. vor allem T. Gomi, Ein gewöhnliches Jahr mit einem Schaltmonat, BiOr 34 (1977) 275-281; ders., The Calendars of Ur and Puzriš-Dagān in the Early Ur-III Period, ASJ 1 (1979) 1-11; R. M. Whiting, Some Observations on the Drehem Calendar, ZA 69 (1979) 6-33; M. Cooper, The Drehem Calendars During the Reign of Sulgi, ZA 77 (1987) 174-191 (nach ebenda 190 „there could not have been any Reichskalender prior to the reign of Amar-Sin“; anders Steinkeller, in: *Organization of Power* 21); F. Pomponio, The Reichskalender of Ur III in the Umma Texts, ZA 79 (1989) 10-13; Steinkeller, *Sale Documents* 5.

⁶¹ Auch die Feld- bzw. Flurbezeichnungen lassen keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Herkunft der Urkunden zu: vgl. zu CST 60, 2; MVN III 336, 2 und YOS IV 21, 2 f. (dazu s. sogleich) Pettinato, UNL I/1, 63 FN 36; zu PDT II 1244, 3 und 1282, 2 vgl. ebenda I/2, 182 FN 759 f.

⁶² Š 43: PDT II 1282; s. auch unten Anm. 64 f. zu YOS IV 21 und MVN X 198; Š 44: CST 60; PDT II 1244; Dne.: MVN III 336.

⁶³ Eine detaillierte Analyse dieser Urkunden, die auf die einzelnen Formularbestandteile eingehen wird, befindet sich in Vorbereitung. Hier geht es zunächst nur um die grundsätzliche Einordnung der genannten Texte in die vorstehende Thematik. Zu PDT II 1244 vgl. oben Anm. 59.

Quittung⁶⁴ sowie ein Darlehensvertrag⁶⁵ anschließen, die Urbaba als eine der Vertragsparteien notieren. Die beiden letztgenannten Urkunden sowie der Pachtvertrag CST 60 erwähnen jeweils einen gewissen Ammamū als Vertragspartner des Urbaba. Alle Urkunden des Urbaba-Archivs lassen den oben erwähnten Zusammenhang zwischen Kreditgeschäft und Pachtvereinbarung deutlich werden⁶⁶.

So erhielt nach YOS IV 21 Ammamū im Jahre Š 43/X von Urbaba 5 Sekel Silber für ein Feld, das als „Versorgung seiner Zehnerschaft“ charakterisiert ist⁶⁷. Dies qualifiziert besagten Ammamū als den verantwortlichen *ugula-10*, den „Aufseher“ über 10 (Arbeitskräfte)⁶⁸, der das Feld seiner ihm unterstehenden Zehnerschaft dem Urbaba übergeben hatte und dafür wahrscheinlich eine Art Entschädigung erhielt. Auf letzteres deutet möglicherweise NATN 258 hin, wonach für die Übernahme eines Versorgungsfeldes von 9 Iku samt dazugehöriger *dusu*-Verpflichtung 5 Sekel Silber gezahlt wurden⁶⁹. Vielleicht steht dahinter aber auch ein Darlehensgeschäft, für das besagtes Feld als Pfand zur Sicherung gegeben wurde⁷⁰. Von den bereits erwähnten Krediturkunden mit Grundpfandbestellung zeigen UET III 17 und NATN 17, daß es nicht ungewöhnlich war, daß die Vorgesetzten von Dienstverpflichteten, in UET III 17 als *ugula-10* bezeichnet, Silber- bzw. Gerstedarlehen aufnehmen, wofür sie die (Versorgungs-)Felder ihrer Zehnerschaft (*nam-10*) als Pfand setzten⁷¹. MVN X 198 jedenfalls belegt für das Jahr Š 43/XII, also zwei Monate nach der Übergabe des Zehnerschaftsfeldes an Urbaba, tatsächlich die Aufnahme eines verzinslichen Darlehens über zwei Nigida Gerste durch Ammamū bei Urbaba. Wiederum drei Monate später, nämlich im Jahre Š 44/III, schließlich verpachtete Ammamū sein eigenes, 3 Iku umfassendes Versorgungsfeld an Urbaba, was mit der Gewährung eines Darlehens über ein Gur Gerste an Ammamū verbunden war⁷². Hier liegt nun wieder besagte indirekte Pfandbestellung vor, d.h. der Darlehensgläubiger ist gleichzeitig Pächter eines Feldes des Schuldners. Der vom Schuldner zu zahlende Zins brauchte – wie bereits P. Steinkeller an Hand anderer Urkunden festgestellt hat – nicht an den Gläubiger übergeben zu werden, da der Schuldner als

⁶⁴ YOS IV 21 (Š 43/PD X).

⁶⁵ MVN X 198 (Š 43/PD XII).

⁶⁶ Vgl. bereits Lutzmann, *Schuldurkunden* 29 und 76 Anm. 195 zu CST 60 und YOS IV 21.

⁶⁷ YOS IV 21, 4: *šuku-nam-10-na*; zu *nam-10* = *ušurtum* 'Zehnerinheit' vgl. AHW 1443b.

⁶⁸ Vgl. zu dieser und ähnlichen Bezeichnung(en) Steinkeller, ZA 69 (1979) 180 Anm. 14; ders., *Sale Documents* 175 sowie Sauren, ZA 59 (1969) 21 Anm. 9 und CAD A/I 279.

⁶⁹ Vgl. oben mit Anm. 21.

⁷⁰ In diesem Sinne Lutzmann, *Schuldurkunden* 76 Anm. 195; vgl. auch Steinkeller, ZA 69 (1969) 179 Anm. 10.

⁷¹ Vgl. auch NRVN I 239; zu dem PN in Z. 4 (identisch mit NATN 17, 6) vgl. die Angabe oben Anm. 56.

⁷² CST 60.

Verpächter für den Gläubiger die Zahlung der Irrigationsabgabe übernahm, die in ihrer Höhe dem Zins entsprach, jedoch nicht identisch mit dem Pachtzins war⁷³. Derartige, mit einem Darlehen verbundene Geschäfte des Urbaba sind auch durch die drei weiteren Pachtverträge aus diesem Archiv beurkundet, allerdings mit anderen Vertragspartnern⁷⁴. Die gepachteten Versorgungsfelder hatten eine Größe von 3⁷⁵ bzw. 4 Iku⁷⁶. Bei den gewährten Darlehen handelte es sich um Gerste in den Größenordnungen von einem⁷⁷ bzw. zwei Gur⁷⁸ sowie 5 Gur zwei Nigida⁷⁹. Offensichtlich haben wir mit Urbaba einen Geschäftsmann vor uns, der durch die Gewährung von Darlehen an kleine landwirtschaftliche Produzenten und durch Feldpacht unter den hier beschriebenen Bedingungen der Pfandbestellung wohl nicht unbedeutende Gewinne erzielte. Seine Position dürfte mit der von Urmeme aus Dusabara durchaus vergleichbar gewesen sein.

Natürlich reicht das, was wir über Umfang und Art der Feldpacht in der Ur III-Zeit wissen, keineswegs an das heran, was uns das Material aus altbabylonischer Zeit für die erste Hälfte des 2. Jt. v.Chr. vermittelt. Klar dürfte aber sein, daß die private Feldpacht bereits gegen Ende des 3.Jt. v.Chr. eine gesellschaftlich und juristisch akzeptierte und sanktionierte Einrichtung gewesen ist, was im übrigen auch in bezug auf die Charakterisierung der Eigentumsverhältnisse in jener Zeit nicht unbeachtet bleiben sollte.

[Korrekturzusatz zu Anm. 21 (NATN 258) und 67 (YOS IV 21): vgl. jetzt auch Steinkeller, *Third-Millennium Legal and Administrative Texts in the Iraq Museum, Baghdad*, (Winona Lake 1992), 99 f.]

⁷³ Vgl. Steinkeller, ZA 69 (1979) 179 („an arrangement, which can be termed semi-antichretic“).

⁷⁴ MVN III 336, 3: Urninazu; PDT II 1282: Adada; 1244: [x]-zi.

⁷⁵ MVN III 336, 1; PDT II 1244, 4.

⁷⁶ PDT II 1282, 1.

⁷⁷ MVN III 336, 6.

⁷⁸ PDT II 1244, 1.

⁷⁹ PDT II 1282, 7.